

# Den langen Kampf belohnt : Basel erhielt ein umfassendes Denkmalschutz-Gesetz

Autor(en): **Weder, Hansjürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **75 (1980)**

Heft 3-4-de: **Das schweizerische Tourismuskonzept**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174879>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Barfüsserplatz, Ecke Eingang in die Steinenvorstadt. Neubau umrahmt L-förmig einen Altbau, weil der Zonenplan eine höhere Ausnutzungsziffer zulässt (Bild: Brönnimann).

*Basel erhielt umfassendes Denkmalschutz-Gesetz*

## Den langen Kampf belohnt

**Nach jahrelangem, aufreibendem Ringen um den Erhalt der historischen Bausubstanz in Basel hat die Rhein-Stadt ein neues Denkmalschutzgesetz erhalten, das der Vergangenheit die Zukunft sichert. Eine Kommission des Grossen Rates änderte die regierungsrätliche Vorlage derart, dass ein neuer Gesetzes-Entwurf entstand, der um einiges über die Vorschläge der Regierung hinausgeht.**

1939 hatte Basel neue, damals als fortschrittlich empfundene *Zonenvorschriften* des Inhalts erlassen, dass in vielen Quartieren eine höhere Nutzung ermöglicht wurde. Die Auswirkungen waren für einen in seiner räumlichen Ausdehnung stark behinderten Stadtkanton verheerend. Auf Grund der gutgemeinten neuen Vorschriften wurde in den letzten 40 Jahren in Basel mehr an kulturhistorisch bedeutsamer Bausubstanz niedergerissen, als zum Beispiel *Freiburg im Breisgau* an Zerstörungen im letzten Weltkrieg hat hinnehmen müssen.

### Geld statt Geist

Basel überliess viele seiner schönsten historischen Bauten einer ausschliesslich nach Rendite strebenden Gesellschaft, die allzuoft mit dem Segen einer recht verständnislosen Obrigkeit diese Zeugen der Vergangenheit nach dem Motto «*Geld statt Geist*» der Spitzhacke überantwortete. Solches Tun hinterlässt Spuren, nicht nur in unseren Siedlungen, nein, auch in den Menschen. Denn wo der Lebensraum ständig eintöniger, hässlicher und lärmiger wird, da fühlt sich auf die Dauer keiner mehr wohl. Eine Umgebung, die nicht

zur Ruhe kommt und sich immer rascher verändert, verliert schliesslich ihr Gesicht und ihre Ausstrahlung. So werden selbst Bürger in ihrer Stadt, in ihrem Quartier und sogar ihren Nachbarn gegenüber zu Fremden. Unsere Stadt, die Heimat verunstalten heisst aber auch, gegenüber unseren Vorfahren freveln und bringt eine *Überheblichkeit* der heutigen Generation gegenüber den kommenden zum Ausdruck, indem sie schon jetzt das Todesurteil über die Vergangenheit fällt. Gefährdet wird ganz allgemein die Beziehung der Bewohner zu ihrem Lebensraum.

### Ein langer Marsch

Zu Beginn der 50er Jahre wurde der Widerstand gegen die durch die Zonenvorschriften ausgelöste Abbruchwelle manifest. Besorgte Volksvertreter und private Organisationen, allen voran der *Basler Heimatschutz*, verlangten den Schutz unseres historischen Stadtbildes. Die Regierung stellte denn auch mehrfach ein *Denkmalschutzgesetz* in Aussicht. Lange, allzulange liess sie sich Zeit, bis endlich im Frühjahr 1975 eine entsprechende Vorlage dem Grossen Rat zugestellt wurde. Dieser wies das Papier an eine Kommission. In 47 Sitzungen wurde ein Gesetzes-Entwurf erarbeitet, der um einiges über die Vorschläge der Regierung hinausging.

Der Veröffentlichung dieses Papiers folgte eine spektakuläre Auseinandersetzung. Der Vorsteher des zuständigen Departementes erklärte bei der Vorstellung des neuen Gesetzes, der Entwurf gehe zwar weit, aber nicht zu weit. Dieser Erklärung folgte kurzfristig ein offizieller 13seitiger Brief des Gesamtregierungsrates, der dem Parlament «*schwere Bedenken*» gegen den *Kommissionsentwurf* anmeldete. Die Kommission sei viel zu weit

gegangen, die finanziellen Folgen seien unüberschaubar. Darauf verlangte die Regierung, das Parlament habe das Denkmalschutz-Gesetz zurückzustellen, bis die *Zonenplanrevision* abgeschlossen sei. Parallel dazu gaben Architekten- und Fachverbände sowie die Bauwirtschaft ihr Missfallen über dieses Gesetz kund. Der Basler Baudirektor warnte in der Presse, Basel sei daran, sich eine Käseglocke überzustülpen. Seltsamerweise liessen es aber diese finanzstarken und einflussreichen Gremien nicht auf ein Referendum ankommen. Am 3. Mai 1980 erlangte daher das neue Gesetz Rechtskraft.

Die grossrätlige Kommission hatte eine grundlegende Neufassung des *Denkmalsbegriffes* vorgenommen. Der Begriff des *Denkmalschutzes* ist sehr weit gefasst. Er reicht von Teilen eines Einzelobjektes bis zu Häusergruppen, von grösseren Ausstattungsobjekten und Beleuchtungseinrichtungen bis zu Verzierungen. Alles und jedes im Zusammenhang mit Bauten kann Denkmal sein, sofern es wegen seines kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Wertes erhaltenswert ist. Alle Denkmäler unterliegen dem Grundsatz der Erhaltung und Sicherung.

Bedeutungsvoll sind in diesem Zusammenhang auch die *Schutz- und Schonzone*n, die der Grosse Rat schon vor einiger Zeit als Sicherung ins Hochbautengesetz eingebaut hat. In der Schutzzone muss die nach aussen sichtbare wertvolle Bausubstanz und der Charakter der bestehenden Bebauung erhalten bleiben. Fassaden, Dächer und Brandmauern dürfen nicht mehr einfach abgebrochen werden. Und in der Schonzone darf der historische oder künstlerische Charakter nicht beeinträchtigt werden.

Baukubus und Massstäblichkeit müssen gewahrt bleiben.

### Rekursrecht gesichert

Schliesslich werden durch das neue Gesetz auch die Kompetenzen der für den Denkmalschutz zuständigen Behörden und Ämter genau umschrieben; dies sind zukünftig in erster Linie der *Denkmalrat*, der die Eintragung und Streichung von Denkmälern im Verzeichnis beantragt, und das *Amt für Denkmalpflege*, das innerhalb der Schutzzone liegende Renovations- und Umbauobjekte verbindlich zu beurteilen

hat. Die Beratung und die Begleitung der Bauausführung in der Schutzzone wird Sache des Amtes für Denkmalpflege sein, während in der Schonzone die *Stadt- bildkommission* (bisher staatliche Heimatschutzkommission) zuständig sein wird. Die wohl wichtigste Änderung betrifft die Zuständigkeit. So werden die Anordnungen der Denkmalbehörden *über* die Entscheide der Baubehörden gestellt, womit der Denkmalschutz endlich über technokratischen Entscheiden steht und diese allenfalls auch blockieren kann.



Oben: Zerstörung eines qualitativollen Jugendstilensembles an der Palmenstrasse durch einen Neubau als Folge des Zonenplanes von 1939. Unten: Warenhausneubau in der Rebgasse, ermöglicht durch den früheren Zonenplan, der die Kleinbasler Altstadt weitgehend der Spekulation preisgab (Bild: Bronnmann).





Dem Basler Heimatschutz wurde im Herbst 1979 vom Appellationsgericht als Verwaltungsgericht das *Beschwerderecht* abgesprochen. Dieser unhaltbare und allen Usanzen hohnsprechende Entscheidung wird mit dem neuen Denkmalschutzgesetz korrigiert. In Artikel 29 wird festgehalten: «Private Organisationen im Kanton, die sich statutengemäss der Denkmalpflege, der Archäologie oder ähnlichen ideellen Zielen widmen, sind rekursberechtigt. Die rekursberechtigten Organisationen werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg bezeichnet.»

### Ökologische Aufgabe

Aus den Schlussbemerkungen der Grossratskommission (Verfasser Grossrat Richard Beglinger, Rektor) sei noch Folgendes gekürzt festgehalten:

«Dieses Gesetz hat nicht nur zum Ziel, unbestrittene Denkmäler zu erhalten. Es dient vielmehr der *Erhaltung und der Zurückgewinnung des unverwechselbaren Bildes der Stadt Basel und der Landgemeinden Riehen und Bettingen*. Unser Kanton enthält ein reiches geschichtliches und bauliches Erbe, das einer jahrhundertelangen abendländischen Kultur sichtbaren Ausdruck verleiht. Steigende Bodenpreise führten zu Bauten, deren Kuben das feinmassstäbliche historische Gefüge in weiten Bereichen inert weniger Jahre auslöschten. Alte, auch schützenswerte Häuser hatten funktionell konzipierten, höhere Rendite versprechenden Neubauten zu weichen. Öffentliche und private Dienstleistungsbetriebe schienen – unbekümmert um die verheerenden gesellschaftspolitischen Folgen – in der Errichtung neuer, die Altstadt ihres Reizes beraubender Gebäude beinahe zu wetteifern. Liesse man den Dingen weiterhin freien Lauf, so wäre der totale



### Altes Patrizierhaus sucht einen Liebhaber

**Dieses schützenswerte Bürgerhaus aus dem Jahre 1566 im noch unberührten Bauerndorf Fideris/Prättigau sucht einen Käufer. Der palastähnliche Bau verfügt über teilweise prächtige Räume mit Wand- und Deckentäfer in Arve und verschiedene schöne Kachelöfen. Nach einer umfassenden Renovation wird dieses Gebäude für Wohn- oder Ferienzwecke zum attraktiven Wohngenuss. Interessenten melden sich bei Thut AG, Klosters, Telefon 083/41412.**

Untergang der traditionellen Stadtlandschaft in kürzester Frist eine nicht wiedergutzumachende Tatsache.

Die bauliche und landschaftliche Umgebung bildet den Rahmen, das entscheidende Umfeld für das psychische Wohlbefinden unserer Bevölkerung. Denkmalschutz erschöpft sich daher nicht in der Konservierung toter Monumente. Denkmalschutz im Sinne dieses Gesetzes heisst Bewahrung von Einzelwerken und Ensembles, heisst Sinn für die Schönheit unseres Landes und der von Menschen eingefügten Bauwerke, heisst Kreativität im Bemühen, Basel und die Landgemeinden als aktive, gesunde, lebende und von Leben erfüllte Einheiten zu erhalten und zu pflegen. Denkmalpflege, oder besser Pflege der baulichen Umwelt, ist keine für Fachleute reservierte Aufgabe – sie stellt sich der gesamten Bevölkerung. Denkmalpflege ist zu einer umfassenden, einer ökologischen Aufgabe geworden.

Mit der Vorlage dieses Gesetzes manifestiert die Kommission,

dass in Zukunft das Erhalten von Altbauten zu den Zielen einer modernen Orts- und Regionalplanung gehören muss. Sie verbindet damit die Vorstellung und die Überzeugung, dass die Bewältigung der besonderen Probleme einer Altstadtsanierung unserer Bauwirtschaft neue Impulse vermitteln und damit zur *Wiederbelebung handwerklicher Traditionen* und qualifizierter Handwerksberufe beitragen wird. Der Grundsatz der sozialen Verantwortung für unsere umbaute Umwelt stellt einen Auftrag dar, der einmal von der Gesamtbevölkerung, insbesondere aber von Bauherren, Bewohnern und zuständigen Ämtern in der täglichen Auseinandersetzung an der Sache erfüllt werden muss.» Der Basler Heimatschutz hat mit Genugtuung vom neuen Denkmalschutzgesetz Kenntnis genommen. Er erhofft sich, dass seine intensive Einsprachetätigkeit überflüssig wird und dass er zukünftig neue Schwerpunkte setzen kann.

*Hansjürg Weder,  
Obmann Basler Heimatschutz*